



**Aktenzeichen: Pet 4-20-07-4861-026135**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird eine Reform der Regelungen zu Schadenfreiheitsklassen gefordert. Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Schadenfreiheitsklassen, wodurch der schadenfreie Verlauf der vergangenen Jahre widergespiegelt werde, mit jedem schadenfrei verlaufenen Jahr um eine Klasse steigen. Bei Eintritt eines Schadens, den die Versicherung regulieren müsse, sinke die Schadenklasse. Allerdings erfolge die Zurückstufung der Schadenfreiheitsklasse nicht in dem gleichen Maße wie die Höherstufung in den schadenfreien Zeiträumen. Es sei unverhältnismäßig, dass aufgrund eines Schadenfalls eine Rückstufung um fünf bis zehn Schadenfreiheitsklassen erfolgen könne, während die Schadenfreiheitsklasse bei Unfallfreiheit lediglich um eine Klasse angehoben werde.

Aus diesem Grund wird konkret gefordert, dass der Versicherungsnehmer im Falle eines Schadeneintritts lediglich um eine Schadenfreiheitsklasse zurückgestuft werde.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe Bezug genommen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 127 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 17 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Ausschuss macht darauf aufmerksam, dass die Einstufung in sogenannte Schadensfreiheitsklassen nicht durch Gesetz oder Verordnung geregelt ist. Spezifische aufsichtsrechtliche Vorgaben zur Prämienkalkulation hinsichtlich der Gewährung von Schadensfreiheitsrabatten bestehen in der Kraftfahrtversicherung somit nicht.

Das System der Schadensfreiheitsklassen ist ein von der Versicherungsbranche entwickeltes System. Hierbei wenden die Versicherer interne Kalkulationsprinzipien an. Dabei können Versicherer, wenn sie Schadensfreiheitsrabatte anbieten, auch die Fahrerfahrung berücksichtigen. Nach Mitteilung der Bundesregierung bestehen keine Hinweise darauf, dass das in der Versicherungsbranche bestehende System bei der Prämienkalkulation nicht das tatsächliche Risiko berücksichtigt.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass sich zwar allgemeine Vorgaben der Versicherungsbranche zu dem System in den Musterbedingungen für die Kraftfahrzeug-Versicherung finden (AKB 2015, abrufbar auf der Internetseite des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.: <https://www.gdv.de>). Grundsätzlich können der Versicherer und der Versicherungsnehmer die Regelungen zu Schadensfreiheitsrabatten und die Höhe der Prämie aber innerhalb der allgemeinen vertragsrechtlichen Grenzen (zum Beispiel die Nichtigkeit eines sittenwidrigen Rechtsgeschäfts, § 138 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches) frei aushandeln. Dies ergibt sich aus dem Grundsatz der Vertragsfreiheit.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten hält der Petitionsausschuss die dargestellte Rechtslage für sachgerecht und unter besonderer Berücksichtigung schützenswerter Belange von Inhabern einer Kraftfahrzeug-Versicherung auch für angemessen.

Deshalb vermag der Ausschuss das vorgetragene Anliegen nicht zu unterstützen. Einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe erkennt er nicht.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.